

Anlage 1

zum öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“

Organisationssatzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Juni 2012 nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Alt Duvenstedt vom 29.03.2012, Borgstedt vom 22.03.2012, Fockbek vom 26.04.2012, Jevenstedt vom 21.03.2012, Nübbel vom 26.03.2012, Osterrönfeld vom 29.03.2012, Rickert vom 26.03.2012, Schacht-Audorf vom 28.03.2012, Schülldorf vom 19.03.2012, Schülp b. Rendsburg vom 08.03.2012, Westerrönfeld vom 29.03.2012 und der Stadtvertretung bzw. Ratsversammlung der Städte Büdelsdorf vom 26.04.2012 und Rendsburg vom 26.04.2012 durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

Präambel

Die beteiligten Kommunen sind einig in der Einschätzung darüber, dass die künftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg maßgeblich von dem Willen der beteiligten Kommunen beeinflusst wird, Konkurrenzen zu vermeiden und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Es ist eine der maßgeblichen Aufgaben der Entwicklungsagentur, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit gründet sich auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung sowie auf das gegenseitige Anerkenntnis der kommunalen Eigenständigkeit und Selbstständigkeit.

Die Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen der Entwicklungsagentur unterliegt folgenden Grundsätzen und Zielen:

Den Wirtschaftsraum attraktiv gestalten

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zählt zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten des Landes. Dazu trägt die Qualität des Lebensraumes ebenso bei wie dessen Lage und seine infrastrukturellen Angebote für Industrie und Gewerbe. Diese Qualitäten und Angebote gilt es mithilfe der Entwicklungsagentur aktiv weiter zu entwickeln, unter anderem durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Infrastruktur- und Gewerbeflächenangebotes.

Denken ohne Grenzen

Die an der Gebietsentwicklung beteiligten Kommunen betrachten den Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) als einen funktional zusammenhängenden und gemeinsam zu gestaltenden Raum. Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene müssen daher immer auch die

entsprechenden Wirkungszusammenhänge und Folgewirkungen auf den GEP-Raum einbeziehen bzw. berücksichtigen.

Regionale Identität fördern

Die künftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg wird sehr maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu diesem Raum und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Kooperationsgremien soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken und zu fördern.

Kommunale Identität und Eigenständigkeit wahren

Eine wesentliche Stärke des GEP- Raumes liegt in dem ausgeprägten Bewusstsein der an der GEP beteiligten Kommunen über ihre eigene Identität.

Dieses gilt es zu bewahren und zu stärken. Dazu gehören u.a. die deutliche Abgrenzung der Siedlungsbereiche, ein maßvolles Wachstum der Bevölkerung in den einzelnen Kommunen und die Funktionsfähigkeit der Zentren.

Unterschiedliche Lebensqualitäten sichern

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg umfasst Städte sowie größere und kleinere Gemeinden. Zusammen können diese allen Bevölkerungsgruppen in einem städtischen oder dörflichen Umfeld die unterschiedlichsten Wohn- und Lebensbedingungen bieten. Diese Vielfalt zählt zu den qualitativen Ressourcen dieses Raumes und diese gilt es in besonderer Weise zu sichern.

Zersiedelung vermeiden

Der fortschreitende Flächenverbrauch und eine unabgestimmte, konkurrierende Flächenentwicklung gefährden das Siedlungsbild, die Identitäten, die Lebensqualitäten und nicht zuletzt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere die abgestimmte Flächenentwicklung soll dazu beitragen, das Siedlungsbild zu erhalten und nach Möglichkeit zu schärfen und die räumliche Abgrenzung der Kommunen untereinander zu erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen

Die Kommunen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bieten attraktive Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit und verfügen über eine vielfältige und gut ausgebaute soziale und kulturelle Infrastruktur. Diese in ihrer Qualität zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen, erfordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Kommunen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit.

§ 1

Name, Sitz, Dienstherrnfähigkeit, Siegel, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (§ 19 b ff. GkZ) führt den Namen "Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Entwicklungsagentur ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in Rendsburg.

(3) Die Entwicklungsagentur ist Dienstherr im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

(4) Das Kommunalunternehmen führt das „Kleine Landessiegel“ mit der Inschrift „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“.

(5) Das Stammkapital beträgt 26.000 Euro. Das Stammkapital wird von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen erbracht, sodass jedes Mitglied eine Stammeinlage von 2.000 Euro leistet.

§ 2

Gegenstand der Entwicklungsagentur

Aufgabe der Entwicklungsagentur ist es, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen u.a.:

- die Geschäftsführung im Rahmen des laufenden Kooperationsprozesses und in diesem Zusammenhang das Angebot von Service- und Unterstützungsleistungen für die beteiligten Kommunen,
- die Aufstellung, Fortschreibung und inhaltliche Weiterentwicklung des Gebietsentwicklungsplanes als Grundlage der gemeinsamen Flächenentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
- die Entwicklung und das Management der Leitprojekte,
- das Marketing bzw. die Wirtschafts- und Innovationsförderung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, ggf. in Kooperation mit bestehenden Wirtschaftsförderungs- oder Entwicklungsgesellschaften,
- die Flächen- und Verkehrsentwicklung nach den Vorgaben des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes und sonstiger gesetzlicher Grundlagen,
- die Förderung der Einzelhandelsentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,

- der An- und Verkauf von Flächen und deren Erschließung, soweit nicht die bestehenden Entwicklungsgesellschaften für die interkommunalen Gewerbegebiete dieses selbst durchführen,
- die Verwaltung des Strukturfonds und
- die Akquisition von Fördermitteln und deren Verwaltung.

§ 3 Organe

Organe der Entwicklungsagentur sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die gesetzliche Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich. Diese werden von dem Verwaltungsrat ernannt.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.

(3) Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben vertrauensvoll und eng zum Wohl der Entwicklungsagentur zusammenzuarbeiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD/A9 BBesO bzw. Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und der Beamtinnen und Beamten.

(6) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Zuständigkeiten enthält.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeister(innen) der Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülps b. Rendsburg, Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Trägerkommunen. Zur Vertretung der/des Vorsitzenden wird für die gleiche Amtszeit ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Stellvertreter(in) ist der/die Bürgermeister(in) der Trägerkommune der/die im Folgejahr den Vorsitz führen wird.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommunen und der Regionalkonferenz auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Entwicklungsagentur zu geben.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Aufstellung und Fortschreibung des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes,
 2. die Festlegung der Bewilligungskriterien für Leitprojekte,
 3. die Verwendung der im Strukturfonds zur Verfügung stehenden Fördermittel,
 4. die Aufnahme von Leitprojekten,
 5. die Bemessung der Beiträge 1 und 2 zum Strukturfonds,
 6. die Bestellungen, Entlastungen und Abberufungen des Vorstands, die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie die Ernennung und Abberufung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter,
 7. die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten ab Entgeltgruppe 10 TVöD/A10 BBesO,
 8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 9. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 11. die Ergebnisverwendung,
 12. die Beteiligung der Entwicklungsagentur an anderen Unternehmen,
 13. die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 14. die Änderung der Organisationssatzung.

(4) Entscheidungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 12, 13 und 14 unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen kommunalen Gremien der Trägerkommunen.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

a.) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats einstimmig gefasst. Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3, 4, 6-12 werden mit 2/3-Mehrheit getroffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Regionalkonferenz

(1) Die Regionalkonferenz stellt das Bindeglied zwischen den politischen Gremien der Trägerkommunen und der Entwicklungsagentur dar. Sie berät den Verwaltungsrat in allen Aufgaben, die der Beschlussfassung der Trägerkommunen obliegen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet der Regionalkonferenz über die Tätigkeit der Entwicklungsagentur.

(2) Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden von den Vertretungskörperschaften der Trägerkommunen bestellt. Jede Fraktion der Trägerkommunen soll mit einem(r) Vertreter(in) in der Regionalkonferenz vertreten sein.

(3) Den Vorsitz der Regionalkonferenz führt ein(e) Vertreter(in) derjenigen Kommune, deren Bürgermeister(in) zum Zeitpunkt des Zusammentreffens den Vorsitz im Verwaltungsrat inne hat.

(4) Die Regionalkonferenz tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden der Regionalkonferenz zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern der Regionalkonferenz spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen.

(5) Die Regionalkonferenz ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(6) Jede Trägerkommune hat in der Regionalkonferenz eine Stimme.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle durch deren Vertreter.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Entwicklungsagentur ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Trägerkommunen unverzüglich zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht

dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden unverzüglich zuzuleiten.

§11 Bekanntmachungen

Soweit nach dieser Satzung bzw. aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Entwicklungsagentur ist das Kalenderjahr.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Entwicklungsagentur und die Mitglieder der Regionalkonferenz haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Entwicklungsagentur auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)“ entsteht Kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 12. Juni 2012 mit Wirkung zum 01. Juli 2012. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Das Kommunalunternehmen wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen. Wird das Kommunalunternehmen aufgelöst, vereinbaren die Trägergemeinden eine Vermögensauseinandersetzung.

Rendsburg, den 03.07.2012
(Ort, Datum)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Rendsburg, den 05.07.2012
(Ort,Datum)

Entwicklungsagentur
für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

gez. Thomsen

.....

Thomsen
Vorstandsvorsitzender

gez. Böhme

.....

Böhmke
1.stellv.Vorstandsvorsitzender